

Regierungsratsbeschluss

vom 8. Juni 2010

Nr. 2010/1009

Änderung des Gesamtarbeitsvertrages (GAV) im Jahr 2010 Feststellung über das Zustandekommen der achten Änderung

1. Ausgangslage

Mit Inkrafttreten des Gesamtarbeitsvertrages vom 24. Oktober 2004 (GAV)¹⁾ am 1. Januar 2005 bzw. am Tag des Inkrafttretens späterer Änderungen des GAV (bisher sieben an der Zahl), sind jene Normen materiell ausser Kraft getreten, welche der Kantonsrat oder der Regierungsrat vorher in Personalangelegenheiten erlassen hatte. Sie sind nun im GAV geregelt. Das macht eine Bereinigung der kantonalen Gesetzgebung nötig. Mit der „Verordnung über die Aufhebung und Änderung von Erlassen aufgrund des Gesamtarbeitsvertrages, 1. Tranche“ hat der Regierungsrat am 25. Juni 2007 (RRB Nr. 2007/1108)²⁾ einen ersten Teil dieser Bereinigung beschlossen. Ferner hat der Regierungsrat, ebenfalls am 25. Juni 2007, den Anträgen der Gesamtarbeitsvertrags-Kommission (GAVKO; vgl. § 9 GAV) zugestimmt. Diese wurden im Rahmen der Bereinigungsarbeiten beschlossen und haben zur vierten Änderung des GAV geführt (RRB Nr. 2007/2053)³⁾.

Im erwähnten Beschluss des Regierungsrates Nr. 2007/1108 ist erklärt worden, dass die GAVKO beraten wird, wie weit aufgrund des GAV zusätzliche Erlasse oder Erlass-Teile aufzuheben oder zu ändern seien. Diese Beratungen sind nun abgeschlossen. In sie einbezogen wurden die Verhandlungen über diejenigen im GAV ausdrücklich genannten Erlasse, deren Gegenstand vor der Unterzeichnung des GAV noch nicht verhandelt worden war; solche Verhandlungen sind in § 4 Absatz 1 GAV vorgesehen. Die Ergebnisse dieser Beratungen und Verhandlungen haben zum Antrag auf weitere Änderungen des GAV geführt.

2. Beschluss der Gesamtarbeitsvertragskommission (GAVKO)

Die Gesamtarbeitsvertragskommission (GAVKO) hat an den Sitzungen vom 13. Mai 2008, 1. Juli und 9. Juli 2008, 21. Oktober 2008, 26. März 2009, 12. Mai 2009, 10. November 2009 sowie 21. Januar 2010 die nachfolgenden Änderungen des GAV vom 25. Oktober 2004 beschlossen.

3. Zustimmung des Regierungsrates

Der Regierungsrat hat den nachfolgenden Änderungen des Gesamtarbeitsvertrages am 2. März 2010 (RRB Nr. 2010/374) zugestimmt.

¹⁾ BGS 123.3.

²⁾ GS 102, 143.

³⁾ GS 102, 279.

4. Zustimmung der Personalverbände

Die fünf vertragsschliessenden Personalverbände haben das erforderliche verbandsinterne Zustimmungsverfahren durchgeführt. Den Änderungen des Gesamtarbeitsvertrages haben alle Personalverbände zugestimmt.

Siehe nächste Seite.

Änderung des Gesamtarbeitsvertrages; Feststellung über das Zustandekommen der achten Änderung

RRB Nr. 2010/1009 vom 8. Juni 2010

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn

stellt fest, dass die von der GAVKO an verschiedenen Sitzungen (13. Mai 2008, 1. Juli und 9. Juli 2008, 21. Oktober 2008, 26. März 2009, 12. Mai 2009, 10. November 2009 sowie 21. Januar 2010) einvernehmlich beschlossenen Änderungen des Gesamtarbeitsvertrages

zustande gekommen sind:

I.

Der Gesamtarbeitsvertrag vom 25. Oktober 2004¹⁾ wird wie folgt geändert:

Als §§ 53^{ter} und 53^{quater} werden eingefügt:

§ 53^{ter}. Sozialmassnahmen (§ 50^{ter} StPG)

¹ Der Regierungsrat erlässt nach Anhören der Personalverbände einen Sozialplan, wenn infolge wirtschaftlicher oder betrieblicher Massnahmen grösseren Personalbeständen gekündigt werden muss.

² Er kann weitere Massnahmen oder Leistungen zur sozialen Sicherung der Arbeitnehmenden vorsehen, insbesondere die Unterstützung bei beruflicher Umorientierung oder Überbrückungsleistungen bei vorzeitiger Pensionierung.

§ 53^{quater}. Sozialplan

¹ Als Kündigung von grösseren Personalbeständen gelten solche, welche die Anstellungsbehörden innert drei Monaten aus Gründen aussprechen, die in keinem Zusammenhang mit der Person des oder der Arbeitnehmenden stehen und von denen betroffen werden

- a) zehn Prozent des Personalbestandes eines Amtes oder einer Anstalt, in der Regel aber mindestens zehn Personen;
- b) oder bei ämter- oder anstaltsübergreifenden Massnahmen in der Regel mindestens dreissig Personen.

² Die Bestimmung gilt auch für die Kündigung von befristeten Anstellungsverhältnissen, wenn diese vor Ablauf der vereinbarten Dauer enden.

§ 83 Satz 3 das Wort "zuschlagsfrei" wird gestrichen.

§ 140 Absatz 1 Satz 2 die Worte "in der Regel" werden gestrichen.

§ 174 Absatz 1 Buchstabe b lautet neu und als Buchstabe c wird angefügt:

¹⁾ BGS 126.3.

- b) nach Ablauf der Probezeit unabhängig vom Ausmass der Arbeitsunfähigkeit für die Dauer von 12 Monaten; dauert die Arbeitsunfähigkeit nach Ablauf von 12 Monaten ganz oder teilweise fort, wird das Anstellungsverhältnis in diesem Umfang aufgelöst.
- c) der Regierungsrat kann bei Vorliegen besonderer Verhältnisse die Lohnfortzahlung angemessen, jedoch längstens für ein weiteres Jahr, erstrecken.

§ 207. Als Absatz 3^{bis} wird eingefügt:

^{3bis} Zur Sicherstellung der freien Rechtsanwaltswahl kann der Regierungsrat die teilweise oder vollständige Übernahme der Prämie an Rechtsschutzversicherungen beschliessen, welche von Personalverbänden oder Berufsgruppen abgeschlossen wurden.

Als § 256^{bis} wird eingefügt:

§ 256^{bis}. Einstiegslohn der Assistenz- und Oberärztinnen und -ärzte

Die Dienstjahre der Assistenz- und Oberärztinnen und -ärzte in der gleichen Funktion in anderen Anstalten werden bei der Festsetzung des Einstiegslohnes in der Regel voll angerechnet.

Der Titel vor § 263 lautet neu:

e. Arbeitszeit der Chefärztinnen und ärzte und der Leitenden Ärztinnen und Ärzte

§ 263 lautet neu:

§ 263. Arbeitszeit

Die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit der Chefärztinnen und -ärzte und der Leitenden Ärztinnen und -ärzte richtet sich nach den betrieblichen Bedürfnissen der einzelnen Kliniken.

Als Titel: b^{bis} nach § 281 wird eingefügt:

b^{bis}. Frei-Tage

Als § 281^{bis} wird eingefügt:

§ 281^{bis}. Frei-Tage

¹ Die Angehörigen des Polizeikorps haben Anspruch auf jährlich 104 Frei-Tage.

² Ausser den Ferien und ordentlichen Frei-Tagen haben die Korpsangehörigen zudem Anspruch auf 10 ausserordentliche Frei-Tage pro Kalenderjahr, als Ersatz für die gesetzlichen Feiertage.

³ Bei Militärdienst, Krankheit oder Unfall reduziert sich der Frei-Tage- Anspruch wie folgt:

- bis 5 Tage	kein Abzug
- 6-10 Tage	1 Tag Abzug
- 11-15 Tage	3 Tage Abzug
- 16-20 Tage	5 Tage Abzug
- 21-25 Tage	7 Tage Abzug
- 26-30 Tage	9 Tage Abzug.

§ 335 Buchstabe a wird aufgehoben.

§ 401 Buchstabe a und Buchstabe c werden aufgehoben.

§ 447 Buchstabe c wird aufgehoben.

Die Titel "Normative Bestimmungen, Besonderer Teil:", "XI. Pädagogische Fachhochschule (NB BT PH)" und "A. Allgemeine Bestimmungen" nach § 519 und die §§ 520 und 521 werden aufgehoben.

II.

Die Änderungen treten am 1. Juli 2010 in Kraft.



Andreas Eng
Staatschreiber

Verteiler

Personalamt (ak 5)

Departemente

Staatskanzlei

Dienststellen (95, Versand durch Personalamt)

Gerichtsverwaltung

GAVKO (14, Versand durch Personalamt)

Verband solothurnischer Einwohnergemeinden, Postfach 123,4528 Zuchwil

Einwohnergemeinden (125, Versand durch Staatskanzlei)

Amtsblatt

GS, BGS